


Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de
www.stendal.de

An Herrn Stadtratsvorsitzenden Sobotta

über das Stadtratsbüro

Hansestadt Stendal - Der Oberbürgermeister - Büro des Stadtrates		
Eing.: 13. Dez. 2019		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke
Ihr Zeichen		Unser Zeichen (stets angeben)
		SOB 61 04/2018

Ihre Nachricht vom

Auskunft erteilt: **Axel Kleefeldt**
Vertreter des
Oberbürgermeisters
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 102
Telefon: 03931 65-1251
Fax: 03931 65-1202
E-Mail*: Axel.Kleefeldt@stendal.de

Ort, Datum
Hansestadt Stendal, den
13.12.2019

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 mehrheitlich folgenden Beschluss (Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung u. Aufhebung der Beschlüsse über die DS VI/301 vom 07.12.2015 - Drucksache A VII/003/1) gefasst:

„Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt:

- (1) dass die Hansestadt Stendal unverzüglich die beauftragte Umlegungsstelle Landesamt für Vermessungs- und Geoinformation Sachsen-Anhalt darüber informiert und anweist, dass sämtliche Tätigkeiten in Bezug auf das besagte Umlegungsverfahren und die Umlegungsanordnung bis auf Weiteres einzustellen sind
- (2) die Verwaltung alle Kosten verursachenden Maßnahmen in Bezug auf den Umlegungsbeschluss unverzüglich einstellt
- (3) eine Wiederaufnahme (siehe Pkt. 1 und 2.) einen Stadtratsbeschluss bedingt

Eine namentliche Abstimmung wird beantragt“.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

„Auf Grund des derzeit nicht abschätzbaren Risikos über den Ausgang der zahlreich anhängigen Widerspruchsverfahren (Anzahl 13 Grundstücksbesitzer) und sich dann anbahnenden Klageverfahren, halten wir es für notwendig, dass bis zur Klärung dieser Rechtstreitigkeiten keine weitere Kosten für die Hansestadt Stendal produziert werden und die Tätigkeiten des Dienstleister Landesamt für Vermessungs- und Geoinformation Sachsen-Anhalt vertragswirksam zu unterbrechen sind“.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21 SDL

Öffnungszeiten:
Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.

E-Mail-Adresse:
* Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

Nach meiner Auffassung ist der Beschluss rechtswidrig für die Hansestadt Stendal. Aus diesem Grund lege ich hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA

Widerspruch

gegen den Beschluss ein.

Begründung:

Der Beschluss ist aus meiner Sicht rechtswidrig, weil er Bundesrecht verletzt:

§ 47 Abs. 1 BauGB lautet: „Die Umlegung ist von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist“.

Im Standardkommentar zum BauGB schreiben Otte/Burmeister in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch Werkstand: 134. EL August 2019:

„Anordnung und Durchführung des *Umlegungsverfahrens* stehen nicht im Belieben der Gemeinde. Die *Anordnung und Durchführung der Umlegung* ist eine *Pflichtaufgabe der Gemeinde* (vgl. u.a. auch *Schriever* in Brügelmann BauGB, § 46 Rn. 55; *Dieterich*, Baulandumlegung, 5. Aufl., Rn. 58). Diese Pflichtaufgabe hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 28 Abs. 2 GG (Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung). Sind die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 erfüllt, liegt die Umlegung nicht nur im pflichtgemäßen Ermessen der Umlegungsstelle (so aber *Löhr* in *Battis/Krautzberger/Löhr*, 11. Aufl., § 46 Rn. 13). Vielmehr handelt es sich bei der Anordnung der Umlegung um eine gebundene Entscheidung mit „Beurteilungsspielraum“, auch wenn nach § 46 Abs. 3 für die Betroffenen grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Anordnung und Durchführung der Umlegung besteht (vgl. Rn. 6).

Weil die Voraussetzungen für die Anordnung eines Umlegungsverfahrens vorlagen, hat der Stadtrat im Jahr 2015 den Beschluss zur Einleitung des Umlegungsverfahrens beschlossen. Das LG Halle hat erst jüngst in seiner noch nicht rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, dass die Einleitung des Umlegungsverfahrens rechtmäßig ist. Insofern hat der Stadtrat sachgerecht von seinem Beurteilungsspielraum Gebrauch gemacht und das Umlegungsverfahren auf den Weg gebracht und zugleich beschlossen, dass die Durchführung der Umlegung auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformaiton Sachsen-Anhalt übertragen wird. Die Übertragung erfolgte gemäß § 46 Abs. 3 BauGB:

Die Übertragung der Umlegung auf das Landesamt hat zur Folge, dass das Landesamt nunmehr das Verfahren führt.

Im Standardkommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch Werkstand: 134. EL August 2019 ist dazu unter § 46 Rdnr. 115 ausgeführt:

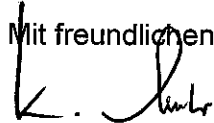


„Wird die Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 auf eine andere Behörde übertragen, so hat *diese Behörde nicht die Stellung eines Organs der Gemeinde* (so auch *Schmaltz* in *Schrödter*, 5. Aufl., § 46 Rn. 23), sondern eines *weisungsfreien Treuhänders mit hoheitlichen Befugnissen* (so *Schriever* in *Brügelmann BauGB* § 46 Rn. 156 u. 164). Die rechtliche Konstruktion ist hier anders als bei dem Umlegungsausschuss. Für Letzteren bestimmt § 46 Abs. 2 Nr. 1, dass die Gemeinde Trägerin des Umlegungsverfahrens ist, und zwar mit der Maßgabe, dass die Gemeinde durch ihr Organ Umlegungsausschuss handelt. Bei einer Übertragung der Durchführung der Umlegung nach Abs. 4 scheidet die Gemeinde dagegen als Trägerin des Verfahrens aus“.

Aufgrund dessen handelt das Landesamt eigenständig und ist nicht den Weisungen der Hansestadt Stendal unterworfen. Daher kann die Stadt das Landesamt nicht anweisen, das Umlegungsverfahren auszusetzen. Somit ist der gefasste Beschluss aus meiner Sicht rechtswidrig.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruches erneut mit dem Beschluss zu befassen. Ich beantrage, dem Widerspruch stattzugeben und den Beschluss aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

